

Studienreglement für die «Postgraduale Weiterbildung in Coaching-Psychologie der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP)» (SSCP-Curriculum)

Stand: 01.07.2025

Der Vorstand der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP) beschliesst:

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die «Postgraduale Weiterbildung in Coaching-Psychologie der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP)», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.

² Der Weiterbildungsgang erfüllt die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglementierung FSP und der spezifischen Qualitätsstandards FSP für postgraduale Weiterbildungen in Coaching-Psychologie.

1. Abschnitt: Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2

¹ Zum Weiterbildungsgang kann zugelassen werden,

- a. wer im Inland ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie auf Masterstufe an einer Hochschule erfolgreich absolviert hat oder
- b. wer über einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Ausbildungsabschluss in Psychologie verfügt.

² Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.

2. Abschnitt: Weiterbildungsgang

Ziel

Art. 3

Ziel ist die Qualifizierung der Weiterzubildenden zu fachlich und zwischenmenschlich kompetenten Coaching-Psychologinnen und -Psychologen sowie die Befähigung zur eigenverantwortlichen Berufsausübung.

Berufsbild

Art. 4

¹ Coaching-Psychologinnen und -Psychologen bieten psychologisch fundiertes Coaching an für psychisch gesunde Menschen, welche eine anspruchsvolle oder gar belastende berufliche oder persönliche Herausforderung bewältigen wollen bzw. müssen und dafür die begleitende Unterstützung durch spezialisierte Psychologinnen oder Psychologen in Anspruch nehmen. Sie beraten und begleiten Organisationen im Rahmen

von Veränderungsprozessen und Neuorientierungen.

² Coaching-Psychologinnen und -Psychologen sind befähigt, ihre Klientinnen und Klienten bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Ziele auf der Grundlage von wissenschaftlich anerkannten psychologischen Theorien und Modellen professionell zu unterstützen.

³ Die SSCP versteht Coaching als zielorientierten Entwicklungsprozess, der auf den vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten einer Person aufbaut und sie dabei unterstützt, ihr volles Potenzial für die Erreichung ihrer Ziele zu erschliessen.

SSCP

Art. 5

Die postgraduale Weiterbildung wird von der Swiss Society for Coaching Psychology (SSCP) angeboten, nachfolgend SSCP genannt.

Weiterbildungsteile und Umfänge

Art. 6

¹ Der Weiterbildungsgang besteht aus den folgenden Weiterbildungsteilen:

- a. Generisches Wissen und Schwerpunktwissen: 400 Einheiten
- b. Praktische Coachingtätigkeit: in einem Anwendungsfeld gemäss gewähltem Schwerpunkt der Coaching-Weiterbildung während mind. einem Jahr bei einem Beschäftigungsgrad von 100%. Bei geringerem Pensum verlängert sich die Dauer entsprechend. Zudem müssen mind. 250 Einheiten Coachinggesprächszeit mit Klientinnen oder Klienten gemäss gewähltem Schwerpunkt der Coaching-Weiterbildung nachgewiesen werden.
- c. Supervision: 110 Einheiten, davon mindestens 40 im Einzelsetting.
- d. Schriftliche Arbeiten: 2 ausführliche Prozessanalysen, 3 kurze Fallberichte im Rahmen der Supervision, ein persönliches Coaching-Konzept
- e. Selbsterfahrung: 30 Einheiten, davon mindestens die Hälfte im Einzelsetting
- f. Kolloquien: Teilnahme an mindestens 2 Kolloquien. In einem Kolloquium werden die eigene Prozessanalyse sowie das eigene Coaching-Konzept vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

² Eine Weiterbildungseinheit entspricht mindestens 45 Minuten.

³ Sämtliche Weiterbildungsteile sind auf die Entwicklung der für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen gemäss spezifischen Qualitätsstandards der FSP für postgraduale Weiterbildungen in Coaching-Psychologie ausgerichtet.

Individuell-modularer Weiterbildungsgang /Wissen und Können

Art. 7

¹ Die Weiterzubildenden können die folgenden Schwerpunkte wählen: berufsbezogenes Coaching, Coaching in Organisationen, Persönlichkeitscoaching

² Je nach gewähltem Schwerpunkt absolvieren die Weiterzubildende ihre Weiterbildung im Weiterbildungsteil «Wissen» bei unterschiedlichen Weiterbildungsanbietern.

³ Die Weiterzubildenden absolvieren generische Kurse in Coachingspsychologie (Themenbereich I) sowie Kurse, welche Wissen im gewählten Schwerpunkt (Themenbereich II: berufsbezogenes Coaching, Themenbereich III: Coaching in Organisationen, Themenbereich IV: Persönlichkeitscoaching) vermitteln.

⁴ Die Inhalte, die zugelassenen Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsveranstaltungen sowie die zu absolvierenden Mindestumfänge pro Themenbereich sind in Anhang 1 generell umschrieben und auf der Internetseite der SSCP in einem dynamischen Verzeichnis aufgelistet.

Dauer

Art. 8

¹ Die Weiterbildung dauert in der Regel drei Jahre und entspricht einem Master of Advanced Studies (MAS) einer schweizerischen Hochschule.

² Die Studiendauer kann auf Antrag der Weiterzubildenden an die SSCP verlängert werden, wenn private oder berufliche Umstände dies erforderlich machen und gewährleistet ist, dass die Ziele des Weiterbildungs-gangs trotz Verlängerung erreicht werden können.

Supervision

Art. 9

¹ Ziel der Supervision ist es, die eigene coachingspsychologische Tätigkeit anhand konkreter Fälle bei qualifizierten Supervisorinnen und Supervi-soren zu reflektieren und lernend zu verbessern.

² Supervisorinnen und Supervisoren müssen die folgenden Anforderun-gen erfüllen:

- a. FSP-Fachtitel in Coaching-Psychologie oder
- b. eine ebenso qualifizierende Weiterbildung in Coaching-Psycholo-gie und Supervision und
- c. mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Coaching-Psycholo-gin oder Coaching-Psychologen seit Abschluss der Weiterbildung sowie
- d. (...).

³ Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird im Umfang bis zur Hälfte der erforderlichen Einheiten anerkannt. Supervi-sion durch nahe Angehörige ist nicht zulässig.

⁴ Supervision im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 6 Weiterzubilden-den.

Prozessanalysen und Fallberichte

Art. 10

¹ Die Weiterzubildenden erstellen zwei ausführliche Prozessanalysen, welche auf Coaching-Aufträgen im Rahmen der eigenen Coaching-Tätig-keit mit je mindestens 5 Stunden klientenbezogener Kontaktzeit basie-ren. Mindestens eine Prozessanalyse beschreibt, analysiert und reflek-tiert einen anonymisierten Fall aus der eigenen coachingspsychologischen Tätigkeit mit mindestens fünf Kontaktstunden. Die zweite Prozessana-lyse kann die Analyse einer Coachingmethode oder eines anderen coachingrelevanten Themas zum Inhalt haben.

² Die Weiterzubildenden erstellen 3 kurze Fallberichte, welche auf Coaching-Aufträgen im Rahmen der eigenen Coaching-Tätigkeit basie-ren.

³ Die Anforderungen an die Prozessanalysen und Fallberichte sind im *Anhang 2* zu diesem Reglement sowie im Beurteilungs- und Prüfungsreglement festgehalten.

Selbsterfahrung

Art. 11

¹ Ziele der Selbsterfahrung sind:

- a. Kennenlernen der Coaching-Methoden aus Sicht der oder der Klientin oder des Klienten;
- b. Reflexion der eigenen Verhaltensmuster und Einstellungen;
- c. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.

² Selbsterfahrungs-Coaches müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. FSP-Fachtitel in Coaching-Psychologie oder
- b. eine ebenso qualifizierende Ausbildung in Coaching-Psychologie und
- c. mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Coaching-Psychologin oder Coaching-Psychologen seit Abschluss der Weiterbildung sowie
- d. (...).

³ Die Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten und nahen Angehörigen ist nicht zulässig.

⁴ Die Selbsterfahrung im Gruppensetting erfolgt mit höchstens 6 Weiterzubildenden pro Selbsterfahrungscoach.

Kolloquien

Art. 12

¹ Die Weiterzubildenden nehmen während ihrer Weiterbildung an zwei Fallbesprechungen in Anwesenheit von Expertinnen und Experten (Kolloquien) teil, wobei im ersten Kolloquium Fallpräsentationen anderer Weiterzubildenden diskutiert werden; im zweiten Kolloquium (Schlussprüfung im Rahmen des Abschlusskolloquiums) wird die eigene Prozessanalyse sowie das eigene Coaching-Konzept vorgestellt, diskutiert und reflektiert.

² Im Rahmen des Abschlusskolloquiums wird evaluiert, ob die für die Tätigkeit als Coaching-Psychologin oder Coaching-Psychologe notwendigen Kompetenzen entwickelt worden sind.

³ Die Anforderungen an die eigene Prozessanalyse sowie das eigene Coaching-Konzept sowie deren Präsentation und Verteidigung im Rahmen des Abschlusskolloquiums sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement festgehalten.

Kosten

Art. 13

Die Gesamtkosten und deren Zusammensetzung sowie die Gebühren für die Verleihung des FSP-Fachtitels in Coaching-Psychologie sind im *Anhang 3* zu diesem Reglement aufgeführt.

Leistungsnachweise und Schlussevaluation

Art. 14

¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der

Weiterbildung (Wissen, Supervision, eigene Coaching-Tätigkeit, Supervision, Prozessanalysen und Coaching-Konzept, Selbsterfahrung, Kolloquien) vollständig und erfolgreich absolviert und die Schlussprüfung im Rahmen des Abschlusskolloquiums bestanden hat.

² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

Abschlussbestätigung

Art. 15

¹ Die SSCP stellt den Weiterzubildenden, welche nachgewiesenermassen den gesamten Weiterbildungsgang erfolgreich absolviert haben und ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, eine Abschlussbestätigung aus, in welcher die Weiterbildungsteile detailliert aufgeführt und die Beurteilungen enthalten sind.

² Die Abschlussbestätigung trägt das Datum des Tages, an welchem die letzte Prüfungs- bzw. Weiterbildungsleistung erbracht wurde.

FSP-Fachtitel

Art. 16

¹ Den FSP-Fachtitel «Fachpsychologin für Coaching-Psychologie» oder «Fachpsychologe für Coaching-Psychologie» kann erlangen, wer

- a. die Zulassungsvoraussetzungen zum Weiterbildungsgang erfüllt,
- b. den Weiterbildungsgang nachgewiesenermassen vollständig und erfolgreich absolviert hat und
- c. FSP-Mitglied ist.

² Die SSCP stellt der FSP in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren im Auftrag der Weiterzubildenden den Antrag auf Erteilung des FSP-Fachtitels in Coaching-Psychologie.

³ Die FSP entscheidet über den Antrag und eröffnet der Weiterzubildenden oder dem Weiterzubildenden und dem zuständigen Organ der SSCP den Entscheid betreffend die Erteilung des FSP-Fachtitels schriftlich.

3. Abschnitt: Aufnahmeverfahren

Anmeldetermine

Art. 17

Bewerberinnen und Bewerber können sich jederzeit für die Aufnahme zum Weiterbildungsgang bewerben.

Bewerbungsunterlagen

Art. 18

¹ Bewerberinnen und Bewerber um einen Weiterbildungsplatz reichen die folgenden Dokumente bei der SSCP ein:

- Motivationsschreiben
- Curriculum vitae
- Nachweise betreffend Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen

² Es sind die folgenden Nachweise für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen einzureichen:

- a. Kopie des inländischen Hochschulabschlussdiploms in Psychologie oder
- b. Bestätigung der Psychologieberufekommision des Bundes bezüglich Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses in Psychologie

Eignung	<p>Art. 19</p> <p>¹ Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden bei Bedarf zu einem Gespräch mit der SSCP eingeladen.</p> <p>² In diesem Gespräch werden auch die Beweggründe für die Weiterbildung erörtert und die generelle Eignung vertieft eingeschätzt.</p>
Entscheid	<p>Art. 20</p> <p>Die SSCP eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid betreffend Zulassung zum Weiterbildungsgang schriftlich.</p>
Weiterbildungsvertrag	<p>Art. 21</p> <p>¹ Nach erfolgter Zulassung zum Weiterbildungsgang schliesst die SSCP mit der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Weiterbildungsvertrag ab, welcher über die Rahmenbedingungen der Weiterbildung informiert.</p> <p>² Die generelle Eignung der Weiterzubildenden für die Ausübung des Berufs als Coaching-Psychologe oder Coaching-Psychologin ist Voraussetzung für den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Weiterbildungsvertrags.</p> <p>³ Es besteht kein Vertragsverhältnis zwischen den Weiterzubildenden und der FSP.</p>

4. Abschnitt: Anrechnung von Weiterbildungsleistungen

Grundsatz	<p>Art. 22</p> <p>¹ Weiterbildungsleistungen, welche die oder der Weiterzubildende ausserhalb des Weiterbildungsgangs der SSCP absolviert hat, können auf Antrag der Weiterzubildenden oder des Weiterzubildenden angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungsteile sich in quantitativer und inhaltlicher Hinsicht vollständig ergänzen und die Ziele des Weiterbildungsgangs erreicht werden.</p> <p>² Die SSCP eröffnet der Bewerberin oder dem Bewerber den Entscheid schriftlich.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung einer Weiterbildungsleistung.</p>
------------------	---

5. Abschnitt: Begleitung, Unterstützung und Dokumentation

Mentorensystem	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die SSCP weist jeder Weiterzubildenden und jedem Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung eine Mentorin oder einen Mentor zu.</p> <p>² Die Mentorin oder der Mentor berät und begleitet die Weiterzubildenden in allen die Weiterbildung betreffenden Fragen während der gesamten Weiterbildung.</p>
-----------------------	--

**Weiterbildungsplan
und Logbuch**

Art. 24

¹ Die Mentorin bzw. der Mentor unterstützt die Weiterzubildenden bei der Planung der Weiterbildung und berät sie dahingehend, dass sie in all ihren Teilen absolviert wird.

² Die Weiterzubildenden tragen die erfolgreich absolvierten Weiterbildungseinheiten in ein Weiterbildungs-Logbuch, welches von der SSCP zur Verfügung gestellt wird, ein.

Leistungsbescheinigungen

Art. 25

Die SSCP erteilt auf Antrag der oder des Weiterzubildenden insbesondere bei Abbruch oder Unterbruch der Weiterbildung sowie bei nicht bestandener Schlussevaluation eine schriftliche Bescheinigung der erfolgreich absolvierten Weiterbildungsleistungen.

6. Abschnitt: Beurteilungen und Prüfungen

**Leistungsnachweise
und Schlussevaluation**

Art. 26

¹ Voraussetzung für den Abschluss des Weiterbildungsgangs ist der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Teile der Weiterbildung (Wissen, eigene Coaching-Tätigkeit, Supervision, Prozessanalysen und Coaching-Konzept, Selbsterfahrung, Kolloquien) vollständig und erfolgreich absolviert und das Schlusskolloquium bestanden hat.

² Form und Inhalt der Nachweise sowie das Prüfungsverfahren sind im Beurteilungs- und Prüfungsreglement geregelt.

7. Abschnitt: Organisation und Qualitätssicherung und -entwicklung

**Weiterbildungs- und
Anerkennungskommission**

Art. 27

¹ Die SSCP ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit dem Zweck, die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Coaching-Psychologie zu fördern.

² Die SSCP verfügt über eine Weiterbildungs- und Anerkennungskommission. Diese ist namentlich zuständig für die nachfolgenden operativen Aufgaben:

- a. Aufnahmeverfahren von Weiterzubildenden
- b. Prüfung der Anrechenbarkeit von Vorleistungen
- c. Zuweisen von Mentorinnen und Mentoren an Weiterzubildende
- d. Beurteilung von Fallberichten bzw. Prozessanalysen
- e. Organisation und Durchführung der Kolloquien inkl. Entscheidung bezüglich Bestehens des Schlusskolloquiums
- f. Prüfung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Abschlussbestätigung
- g. Fachtitelanträge an die FSP
- h. Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

- i. Prüfung und Entscheid über die Aufnahme neuer Weiterbildungsmodule

³ Das Organigramm der SSCP ist im *Anhang 4* zu diesem Reglement aufgeführt.

Evaluation

Art. 28

¹ Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission wertet den Weiterbildungsengang systematisch wie folgt mit standardisierten Fragebögen aus:

- a. Jährliche Beurteilung des Weiterbildungsgangs bzw. der -module durch die Mentorinnen und Mentoren sowie die WBK;
- b. Beurteilung der Gesamtweiterbildung unmittelbar nach Abschluss des Weiterbildungsgangs durch die Absolventinnen und Absolventen.

² Die SSCP berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Qualitätssicherung und -entwicklung bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs.

8. Abschnitt: Datenschutz und Schweigepflicht

Schutz von Personendaten

Art. 29

¹ Die Verwendung, Aufbewahrung oder Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere von besonders schützenswerten Personendaten über die Gesundheit oder die Privatsphäre von Klientinnen und Klienten, erfolgt während der gesamten Weiterbildung in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung und der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz.

² Schriftliche und mündliche Fallberichte über coachingpsychologische Verfahren mit Klientinnen und Klienten müssen anonymisiert sein, und ein Rückschluss auf die Identität der Personen muss unmöglich sein.

³ Weiterbildnerinnen und Weiterzubildenden sind zur Verschwiegenheit über alles verpflichtet, was ihnen während der Weiterbildung über Klientinnen und Klienten und deren Begleitung und Beratung anvertraut worden ist oder was sie wahrgenommen bzw. erfahren haben (Berufsgeheimnis).

9. Abschnitt: Rechtsschutz

Beschwerde

Art. 30

¹ Gegen Entscheide der Weiterbildungskommission der SSCP im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schlussprüfung im Rahmen des Abschlusskolloquiums von Prozessanalyse, des Coaching-Konzepts und der Leistungen im Rahmen der Kolloquien kann die oder der Weiterzubildende innert 30 Tagen ab Zustellung des Prüfungsentscheids beim Vorstand der SSCP Einsprache erheben. Vorstandsmitglieder, welche Mitglieder die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission sind, treten bei Beschwerden in den Ausstand.

² Gegen Einspracheentscheide gemäss Absatz 1 sowie einen negativen Entscheid der FSP betreffend Titelverleihung kann die oder der Weiterzubildende Beschwerde an die Rekurskammer der FSP führen.

³ Auf die Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission FSP findet das Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskammer (RK) der Kommission Verbandsgerichtsbarkeit (VGK) Anwendung.

10. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen

Art. 31

¹ Dieses Reglement ersetzt das Curriculum vom 22.03.2019.

² Alle Weiterzubildenden setzen ihre Weiterbildung ab dem 01.07.2025 nach diesem Reglement fort.

Inkrafttreten

Art. 32

Das Reglement tritt auf den 01.07.2025 in Kraft.

Publikation

Art. 33

Dieses Studienreglement ist auf der Webseite der SSCP publiziert.

Dieses Reglement wurde von der FSP am 29.05.2025 genehmigt.

Anhang 1 (Art. 7 Abs. 4):

Generisches Wissen und Schwerpunktwissen

I. Generisches Wissen

<p>Inhalte und Ziele</p>	<p>Lerninhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen: Überblick aktuelle Theorien und Ansätze im Coaching, Coachingprozess, Anwendungsfelder im Überblick, Schnittstellen zu Nachbardisziplinen, Professionalität und Qualität - Zentrale theoretische Modelle und Coaching Ansätze wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> o lösungs- und ressourcenorientierte Methoden, o systemisch-kontextorientierte Methoden, o kognitiv-behaviorale, mentale und imaginative Methoden, o tiefenpsychologische Methoden, o narrativ-konstruktivistische Methoden, o transaktionsanalytische Methoden, o neurolinguistisches Programmieren, o hypnosystemische Verfahren - Der Coaching Prozess von der Akquisition bis zur Evaluation: <ul style="list-style-type: none"> o Erstkontakt o Klärung des Coachingauftrags o Indikation und Planung des Coachingprozesses o Hypothesenbildung o Diagnostik und diagnostische Verfahren o Evaluation des Coachingprozesses - Kooperation und Beziehungsgestaltung, Einsatz von Beraterischen Basiskompetenzen (Fragen stellen, zugewandt kommunizieren, ermutigen, paraphrasieren, spiegeln, Pacing, konfrontieren) - Prozess- und förderorientierte Diagnostik, Erkennen von Problemfeldern, Hypothesenbildung - Persönlichkeitsmodelle, Entwicklungsmodelle und Lebensalter, Funktionsmodelle der Veränderung, neuropsychologische Modelle und ihre Implikationen im Coaching, Wahrnehmung und Wahrnehmungsphänomene, Entscheidungsunterstützung - Bedeutung eines eigenen Coaching-Verständnisses: Selbstreflektion der eigenen Entwicklung, Achtsamkeit, Umgang und Steuerung von Nähe/Distanz, eigener Coaching-Ansatz und Haltung, Coaching-Schwerpunkte <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildenden kennen und verstehen die allgemeinen wissensbezogenen Grundlagen der Coaching-Psychologie.
<p>Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen¹</p>	<p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SSCP unter Vorlesungsverzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
<p>Umfang</p>	<p>Die Weiterbildungen zum Schwerpunktwissen müssen insgesamt 200 Einheiten betragen. Das erste und das zweite Themenfeld müssen je</p>

¹ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Hochschulen oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

	<p>mindestens 80 Einheiten umfassen. Ein drittes kann zur Ergänzung auf 200 Einheiten gewählt werden.</p> <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen erfolgreich absolviert werden und bestätigt werden können.</p>
--	---

Anwendungswissen mindestens 200 Einheiten, eine Auswahl von zwei der drei Themenfelder

II. Schwerpunktwissen: Berufsbezogenes Coaching

Inhalte und Ziele	<p>Lerninhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen: Überblick über das Anwendungsfeld berufsbezogenes Coaching. Laufbahntheorien, Laufbahnmodelle, Veränderungen in der Arbeitswelt, Wertefragen, berufliche Interessen - Generationenperspektive, Laufbahnmuster, Portfolioworker, Vereinbarkeit verschiedener Lebensbereiche und Rollen - Veränderungen in der Laufbahn, Umgang mit Belastungen und Ressourcen, Arbeit und Erwerbslosigkeit, Positions- und Funktionswechsel, Stellenwechsel, Fach- versus Führungslaufbahn - Laufbahndiagnostik, Verfahren, Tests, Assessments, Kompetenzbilanzierung, Validierung <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildenden kennen und verstehen die wissensbezogenen Grundlagen des berufsbezogenen Coachings.
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen²	<p>Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SSCP unter Vorlesungsverzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.</p>
Umfang	<p>Die Weiterbildungen zum Schwerpunktwissen müssen insgesamt 200 Einheiten betragen. Das erste und das zweite Themenfeld müssen je mindestens 80 Einheiten umfassen. Ein drittes kann zur Ergänzung auf 200 Einheiten gewählt werden.</p> <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

III. Schwerpunktwissen: Coaching in Organisationen

² Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Hochschulen oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Inhalte und Ziele	<p>Lerninhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen: Organisationsformen, Aufbau, Struktur, Prozesse, Strategie, grundlegende Ansätze der Organisationsentwicklung - Führung: Leadership, Führungsverständnis, Führungsmodelle, lösungsorientierte Führungsaufgaben (Planen, Delegieren, Entscheiden, Kontrollieren), Assessment, Leadership Development - Team, Gruppen: Theorie und Methoden zur Erfassung von Gruppenprozessen, Besonderheiten von Coaching Interventionen in Gruppen - Entwicklung, Kultur: Organisationskultur, Organisationsentwicklung, insbesondere systemische Ansätze der Organisationsentwicklung, Changeprozesse <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildenden kennen und verstehen die wissensbezogenen Grundlagen des Coachings in Organisationen.
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen³	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SSCP unter Vorlesungsverzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Umfang	<p>Die Weiterbildungen zum Schwerpunktwissen müssen insgesamt 200 Einheiten betragen. Das erste und das zweite Themenfeld müssen je mindestens 80 Einheiten umfassen. Ein drittes kann zur Ergänzung auf 200 Einheiten gewählt werden.</p> <p>Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p>

IV. Schwerpunktwissen: Persönlichkeitscoaching

Inhalte und Ziele	<p>Lerninhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen: Überblick über das Anwendungsfeld Persönlichkeitscoaching und Selbstcoaching - Lifebalance-Modelle, Belastungen und Ressourcen durch Vereinbarkeit von verschiedenen Lebensbereichen und Rollen - Kritische Lebensereignisse, Umgang mit Belastungen, Krisenintervention und Krisenmanagement - Gesundheit, Wohlbefinden, Ressourcen, Stress <p>Lernziele:</p>
--------------------------	--

³ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Hochschulen oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

	- Die Weiterbildenden kennen und verstehen die wissensbezogenen Grundlagen des Persönlichkeitscoaching.
Zugelassene Weiterbildungsanbieter / Veranstaltungen⁴	Eine Übersicht über die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen ist auf der Homepage der SSCP unter Vorlesungsverzeichnis zu finden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
Umfang	Die Weiterbildungen zum Schwerpunktwissen müssen insgesamt 200 Einheiten betragen. Das erste und das zweite Themenfeld müssen je mindestens 80 Einheiten umfassen. Ein drittes kann zur Ergänzung auf 200 Einheiten gewählt werden. Die zugelassenen Weiterbildungsveranstaltungen müssen vollständig und erfolgreich absolviert werden; der Besuch einzelner Teile kann grundsätzlich nicht angerechnet werden.

⁴ Bemerkung zur Qualitätssicherung: Zugelassene Weiterbildungsanbieter und Weiterbildungsgänge/-module müssen die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Hochschulen oder des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe erfüllen. Handelt es sich um eine Weiterbildungsveranstaltung ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Bundesgesetze, muss sie die Anforderungen gemäss Weiterbildungsreglement FSP erfüllen.

Anhang 2 (Art. 10 Abs. 3):

Anforderungen an die Prozessanalysen und Fallberichte

- Prozessanalysen
 - 2 grössere Berichte (ca. 15-20 A4-Seiten), wovon mindestens einer sich auf einen Coaching-Prozess mit mindestens 5 Kontaktstunden bezieht
 - Der Verlauf wird beschrieben und konstruktiv kritisch reflektiert
 - Die zweite Analyse kann thematisch ausgerichtet sein: Eine Intervention oder ein Thema wie z. B. ein Laufbahnentscheid bei mehreren Coachees.

- Fallberichte
 - 3 kleinere Fallberichte (max. 5 Seiten), welche auf Coaching-Aufträgen im Rahmen der eigenen Coaching-Tätigkeit basieren. Sie dienen als vertiefte Vorbereitung für Supervisionsitzungen.
 - Sie behandeln je eine unterschiedliche coachingspsychologische Fragestellung.

Anhang 3 (Art. 13):

Kosten der Weiterbildung

Die im Minimum zu erwartenden Gesamtkosten der Weiterbildung belaufen sich ohne Gebühren im Zusammenhang mit der Titelverleihung auf ca. CHF 35'000 und sind auf der Website der SSCP veröffentlicht. Die Gesamtkosten setzen sich aus den folgenden Teilkosten zusammen:

Weiterbildungs-Elemente	Umfang in Einheiten (E) à 45'	Kosten CHF
Generisches Wissen und Schwerpunktwissen	400 E, hauptsächlich (bzw. ca. 50 Tage) im Präsenzunterricht*	22'500.00
Supervision	Mindestens 110 E, davon mindestens 40 E im Einzelsetting	8'200.00
Selbsterfahrung	30 Einheiten, davon mindestens 15 E im Einzelsetting***	3300.00
Weitere Programmpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme- resp. Administrationsgebühr SSCP CHF 200/220 • Startgespräch, Schlussgespräch und Standortgespräche dazwischen je CHF 160/180 (pro h) • Bewertung Prozessanalysen CHF 480/540 • Bewertung Coachingkonzept CHF 240/270 • Abschlusskolloquium CHF 400/450 • Raummiete für das Kolloquium bei Nicht-Mitgliedern CHF 140 	1960.00 2160.00
Verleihung Fachtitel «Fachpsychologin/Fachpsychologe für Coaching-Psychologie FSP»	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierungsgebühr SSCP CHF 320/360 • Titelgebühr FSP CHF 550 (Änderungen gemäss Preisliste FSP bleiben vorbehalten) 	870.00/ 910.00
Geschätzte Gesamtkosten für die Weiterbildung (mindestens)		36'830.00

Die Kostenzusammenstellung basiert auf folgenden Annahmen:

* 1 Tag à ca. 8 E kostet CHF 450

** 1 E Einzelsupervision kostet CHF 160, 1 E Gruppensupervision ca. CHF 60

*** 1 E Selbsterfahrung einzeln kostet CHF 160, 1 E im Gruppensetting ca. CHF 60

Anhang 4 (Art. 27 Abs. 3):
Organigramm der SSCP

